



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Gemeinderatssitzung
am Montag, den 27.03.2023, um 19.00 Uhr,
Gemeindeamt Weer, Sitzungszimmer

Beginn: 19.09 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Anwesende Gemeinderäte: BGM Markus Zijerveld, BGM-Stv. Johannes Irowec, GV Armin Lassl, GV Gerda Sturm (ab 19:35 Uhr, TO-Punkt 3), Roland Schwaiger, Florian Hollaus, Andrea Peyer, Thomas Harb, Josef Oblasser, Viktoria Miller (ab 19:35 Uhr, TO-Punkt 3), Ludwig Plangger, Johannes Ripper, Ersatz-GR Rene Kaltenbrunner (für GR Helmut Lagler)

Entschuldigt: GR Helmut Lagler

Protokollführung: Amtsleiter Josef Haim

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende BGM Markus Zijerveld eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die anwesenden Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erkundigt sich bei den Gemeinderäten, ob es Anträge/Anmerkungen zur heutigen Tagesordnung gibt. Anschließend beantragt er die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der TO-Punkt „Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Feuerwehr-Tarifordnung 2023“ als **Punkt 15** vor „Allfälliges“ in die Tagesordnung vom 27.03.2023 aufgenommen wird.

Beschlussfassung: einstimmig

2. Genehmigung und Unterfertigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 06.02.2023

Zum Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 06.02.2023 gibt es inhaltlich keine Anmerkungen, es wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

a) Verpachtung Felder der Gemeinde Weer 2023-2027

Die öffentliche Versteigerung fand am 28.02.2023 im Gemeindeamt statt. Sämtliche Kriterien laut GR-Sitzung vom 16.11.2022 wurden eingehalten, die angefertigte Niederschrift wird den Gemeinderäten zur Kenntnis übermittelt.

b) Dank an Herrn Manfred Kirchmair („Geiger“) – Verlegung Ringleitung Gries

Im Zuge des Großprojekts „Wasserleitung Bahnhofstraße“ entstand die Idee, den Ortsteil Gries über eine zusätzliche Wasser-Ringleitung/Verbindungsleitung zwischen Kathreinweg und Ulrichweg zu versorgen.

Das bietet sowohl Vorteile bei einem Netzausfall der Hauptleitung Bahnhofstraße und auch während der Bauzeit muss kein Provisorium für die Gries-Bewohner errichtet werden. In diesem Zuge bedankt er sich offiziell im Namen des Gemeinderats bei Herrn Kirchmair für die kostenlose Grundinanspruchnahme sowie die unkomplizierte Abwicklung.

c) Bestellung Gemeinde-Einsatzleitung

Er verweist auf die gesetzliche Bestimmung über die Bestellung einer Gemeinde-Einsatzleitung für eine Gemeinderatsperiode mittels Bescheid. Dazu hat er mit allen künftigen Mitgliedern Kontakt aufgenommen, die einzelnen Positionen erklärt er im Überblick.

d) Segnung Gemeindehaus und Dorfplatz am Donnerstag, 08.06.2023

Nach der Fronleichnam-Prozession finden die Segnungen statt, das Gemeindehaus mit all seinen beheimateten Einrichtungen wird für die Bevölkerung bis ca. 16 Uhr geöffnet sein. Ebenso sperrt das Gasthaus Weererwirt zu diesem Anlass auf und verköstigt die Bevölkerung. Eine Einladung folgt noch rechtzeitig.

e) Ausstellungen Tötsch/Wurzer/Arnold im Gemeindeamt

Unter anderem in Verbindung mit der Segnung des Gemeindehauses stellen Helga Tötsch und Eva Wurzer im Gemeindeamt ihre Werke aus. Ortschronist Ossi Arnold gestaltet eine temporäre Ausstellung über die historische Entwicklung der Gemeindeämter in Weer.

f) Regionsfest am Freitag, 05.05.2023 bzw. Samstag, 06.05.2023

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Hauptschulverbands Weer, Kolsass und Kolsassberg (sowie gleichzeitig Gründung der Volksschule Kolsass) und der erst letzten Jahres erfolgten Gründung des Gemeindeverbands der Kinderbetreuungseinrichtungen der Region Rettenberg wird ein gemeindeübergreifendes Fest veranstaltet. Am Freitag, 05.05.2023 findet ein Tag der offenen Tür in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen statt, am Samstag, 06.05.2023 untertags das Regionsfest am Sportplatz Kolsass und am Abend eine Party. Die gesamte Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen, der Eintritt kostenlos. Auch dazu ergeht noch rechtzeitig ein Postwurf.

g) Zustellung Gemeindezeitung/Postwurf – Bitte an Gemeinderäte

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Unregelmäßigkeiten mit Postzustellungen gekommen ist, wurde im Gemeindevorstand die Idee geboren, den Ort in 13 Regionen aufzuteilen. Gemeinderäte übernehmen künftig „in ihrem Gebiet“ die Zustellung der Gemeindezeitung.

h) Musical MS Weer

Er erinnert an die an alle Gemeinderäte ergangene Einladung und freut sich über einen gemeinsamen Besuch der Veranstaltung.

4. Bericht über die Kassaprüfung vom 23.03.2023

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Roland Schwaiger. Dieser berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung, bei der es keinen Grund für Beanstandungen gab. Ebenso verweist er auf die vorab in der Dropbox bereitgestellte Niederschrift.

BGM Zijerveld sieht die im Überprüfungsausschuss aufgeworfenen Fragen keinesfalls als Kritik und bedankt sich abschließend für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

5. Bericht über die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 vom 08.03.2023

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort erneut an den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Roland Schwaiger.

Dieser bringt den Prüfbericht über die am 08.03.2023 durchgeführte – gesetzlich verpflichtende – Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 zur Kenntnis. Noch abzuklärende Abschluss- und Korrekturbuchungen (insb. „Durchläufer-Gebahrung“) wurden während der Auflagefrist erledigt und von AL Josef Haim ebenfalls dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dadurch resultieren geringfügig abweichende Zahlen bei einzelnen Salden im Vergleich zum bereits übermittelten Entwurf.

GR Roland Schwaiger bedankt sich bei AL Josef Haim und seinem Team für die sorgfältige Arbeit während des Jahres.

BGM Markus Zijerveld schließt sich abschließend dem Dank an.

6. Diskussion und Beschlussfassung der Abweichungen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

AL Josef Haim erläutert die wesentlichen Abweichungen im Rechnungsabschluss 2022 und verweist auf die Ergebnisse der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses vom 08.03.2023 sowie die vorab übermittelten Unterlagen. Noch abzuklärende Abschluss- und Korrekturbuchungen sowie Umbuchungen (insb. „Durchläufer-Gebahrung“) wurden während der Auflagefrist erledigt, wodurch geringfügig abweichende Zahlen bei einzelnen Konten resultierten. BGM Markus Zijerveld bedankt sich in diesem Zuge bei AL Josef Haim und seinen Mitarbeitern für die genaue Arbeitsweise.

GR Ludwig Plangger bittet um unmittelbare Beschlussfassung bei Budgetüberschreitungen, nicht erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses „in Bausch und Bogen“. Er hinterfragt die Möglichkeit eines kurzen Berichts des Überprüfungsausschusses im Rahmen der Quartalsprüfung. GR Roland Schwaiger als auch AL Josef Haim erklären noch einmal, wie Über- und Unterschreitungen zustande kommen. Unter anderem werden unterjährig Konten für Vorhaben in der Buchhaltung angelegt, die bei Budgeterstellung noch gar nicht vorgesehen waren.

Die Empfehlung, möglichst zeitnah Beschlussfassungen im Gemeinderat für Überschreitungen herbeizuführen sowie die Betragsgrenze von € 7.267,73 für zu begründende Abweichungen bleiben aufrecht.

BGM Markus Zijerveld sagt, dass grundsätzlich sehr sorgsam mit den finanziellen Mitteln der Gemeinde umgegangen werde. Die Arbeitsweise im Überprüfungsausschuss mit allen 4 politischen Parteien sei vorbildlich und möchte er die Kontrolle der Budgeteinhaltung vorrangig auch in diesem Gremium belassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt sämtliche Über- und Unterschreitungen, wie bereits von AL Josef Haim ausgearbeitet/präsentiert und in der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses am 08.03.2023 besprochen.

Beschlussfassung: einstimmig

7. Diskussion und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

BGM Markus Zijerveld erwähnt, dass im Rahmen der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 eingelangt ist. Der Überprüfungsausschuss schlägt vor, die vorgelegte Jahresrechnung 2022 zu genehmigen und den Bürgermeister zu entlasten, da es keinen Grund zu Bedenken gibt.

BGM Markus Zijerveld verlässt den Sitzungsraum und BGM-Stv. Johannes Irowec übernimmt für die Beschlussfassung der Jahresrechnung den Vorsitz.

Beschluss: BGM-Stv. Johannes Irowec beantragt, die Jahresrechnung 2022 wie vorgelegt zu beschließen und BGM Markus Zijerveld zu entlasten.

Beschlussfassung: einstimmig

Der BGM wird wieder ins Sitzungszimmer gebeten.

BGM-Stv. Johannes Irowec gibt das Ergebnis bekannt. Den Dank richtet er und GV Gerda Sturm auch an die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie den Überprüfungsausschuss.

BGM Markus Zijerveld bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und erwähnt erneut die positive Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderats.

8. Bericht und Beschlussfassung bezüglich Großprojekt „Wasserleitung Bahnhofstraße“ (Vergabe, Finanzierung)

BGM Markus Zijerveld erklärt zunächst die Finanzierung des mehr als 1 Million teuren Projekts anhand einer von ihm ausgearbeiteten Excel-Tabelle, insgesamt konnte eine Förderquote von nahezu 2/3 aus Bundes- und Landesmitteln erreicht werden. Der nicht durch Förderungen gedeckte Restbetrag von rund € 300.000,00 sei intern zu diskutieren, da es mehrere Optionen gebe (zB Umschichtung Finanzierung Gemeindehaus-Bedarfszuweisung, Inanspruchnahme Darlehen Wasserleitungsfonds).

GR Andrea Peyer erkundigt sich, was GAF-Mittel sind. Der BGM erklärt in Kürze den Gemeindeausgleichsfonds (finanzielle Mittel aus Bundessteuern, die ausschließlich österreichischen Gemeinden zur Verfügung stehen).

GR Ludwig Plangger möchte wissen, ob die Gewährung von € 100.000,00 KPC-Förderungen an bestimmte Kriterien geknüpft ist. Der BGM bejaht.

BGM Markus Zijerveld führt weiters aus, dass ein öffentliches Vergabeverfahren stattgefunden hat. Bei der Öffnung der Angebote war BGM-Stv. Johannes Irowec als Gemeindevertreter anwesend, dieser berichtet über den Verfahrensverlauf: Als Bestbieter ging die Fa. Fröschl hervor.

GR Ludwig Plangger fragt nach, wie lange das Angebote gültig ist. Der BGM verweist auf das Vergabeverfahren und dessen Kriterien.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Bauarbeiten für das Projekt „Wasserleitung Bahnhofstraße“ an die Bestbieterin Fa. Fröschl mit einer Summe von € 752.491,35 zu vergeben.

Beschlussfassung: einstimmig

9. Bericht und Beschlussfassung Arbeitsgruppe „Jugend“ (weitere Umsetzung POJAT)

BGM Markus Zijerveld bedankt sich in diesem Zuge bei Arbeitsgruppenleiterin GR Andrea Peyer, die während der Abwesenheit von BGM-Stv. Johannes Irowec sehr viel Arbeit geleistet hat.

GR Andrea Peyer verweist auf die in der Dropbox bereitgestellten Unterlagen (Kooperationsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung Ministrantenraum, Hausordnung, Funktionsbeschreibungen, Steuerungsgruppe) und meint, dass im nächsten Schritt die Bewerbungsunterlagen gesichtet und -gespräche geführt werden.

Bislang sind keine Bewerbungen für die Stelle des Jugendbetreuers eingelangt, allenfalls brauche es neue Ideen, um Kandidaten zu motivieren.

BGM-Stv. Johannes Irowec erklärt noch einmal die Arbeitseinteilung des geplanten 20-Stunden-Jobs sowie die Anschaffung einer Erstausrüstung. Ebenso schlägt er vor, dass GR Johannes Ripper und er in der Steuerungsgruppe agieren. Aufgrund des Berichts von GR Peyer wünsche er sich, dass die Arbeitsgruppe „Jugend“ selbständig weiterarbeiten und notwendige Entscheidungen treffen darf. Lediglich die Anstellung des neuen Mitarbeiters bedinge einen neuerlichen GR-Beschluss. Auch die Gemeinde Kolsass (mit der das Projekt gemeindeübergreifend geführt wird) verfolge dieses Prozedere.

GR Ludwig Plangger rät dazu, Schulabsolventen für die offene Stelle zu gewinnen.

BGM Markus Zijerveld gratuliert seinem Stellvertreter sowie Arbeitsgruppenleiterin GR Andrea Peyer für ihr bisheriges Engagement.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass BGM-Stv. Johannes Irowec und GR Johannes Ripper die Gemeinde Weer in der Steuerungsgruppe vertreten. Die Arbeitsgruppe „Jugend“ darf selbständig über anstehende Investitionen (Raum- und Büroausstattung) verfügen. Abzuschließende Vereinbarungen mit Bund/Land/Gemeinden können abgeschlossen werden. Weiters darf sie Bewerbungen sichten und einen Vorschlag zur Personalbesetzung an den Gemeinderat ausarbeiten.

Beschlussfassung: einstimmig

10. Diskussion und Grundsatzbeschlussfassungen Arbeitsgruppe „Verkehr“ (Auflassung Schutzwege, 30 km/h-Beschränkung, Rechtsregel/Vorrangstraßen, Kurzparkzonen, P&R-Fläche)

BGM Markus Zijerveld verweist auf die GR-Sitzung vom 06.02.2023 (TO-Punkt 9e) und übergibt das Wort an Arbeitsgruppenleiter GR Thomas Harb. Dieser möchte heute folgende Punkte zur Abstimmung bringen, da in weiterer Folge kostenpflichtige Sachverständige mit einer Gutachtenerstellung beauftragt werden müssten.

Schutzwege:

entfernen: Schelmleiten „Riedler“, Moarhofweg „Gemeindehaus“, Bahnhofstraße „Schick“

noch zur Diskussion: Bahnhofstraße „Fa. Arnold“, Schulgasse „MS Weer“

bereits in Planung: Schelmleiten „Riedler“ NEU, Dorfstraße „Kreuzung Donauer“

Hauptverkehrswege/Rechtsregel:

Bildung von 3 Hauptverkehrswegen bzw. Vorrangstraßen (gesamte Dorfstraße, Klocker Bichl-Straße in Richtung Archenwald, Bahnhofstraße in Richtung Terfens), ansonsten Rechtsregel mit entsprechender Kennzeichnung/Bodenmarkierung (keine Beschilderung!)

30 km/h-Beschränkung

30 km/h im Ortsgebiet, ausgenommen B- und L-Straßen

Kurzparkzonen

Beim Kinderzentrum/Pfarrkirche an 7 Tagen mit 180 Minuten maximaler Parkdauer

Ebenso sollen die Parkplatz-Bereiche beim Dorfplatz (Danler/Kelderer) sowie Schelmleiten mitbedacht werden.

P&R-Anlage Kathreinweg

Parkstreifen markieren (für geordnetes Parken), wobei auch Flächen für Lieferwägen vorgesehen werden sollen.

GR Ludwig Plangger richtet die ihm übermittelten Aussagen von Arbeitsgruppenmitglied Leo Wechselberger aus: Da es keine Arbeitsgruppensitzung gegeben hätte, könne er den Vorschlägen pauschal nicht zustimmen. GR Thomas Harb und GR Roland Schwaiger verweisen auf eine gemeinsame Begehung im Ort, bei der auch Leo Wechselberger dabei war. Weitere Treffen habe es tatsächlich nicht gegeben, jedoch sei heute die Festlegung der weiteren Vorgehensweise notwendig. BGM Markus Zijerveld gesteht erneut ein, dass es bei der Gründung der Arbeitsgruppen „Verkehr“ vor einem Jahr ein Missverständnis bei der Besetzung gegeben hat. Allerdings möchte er sich diesen Fehler nicht ewig vorhalten lassen müssen.

Weiters fragen einige Gemeinderäte nach, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch exekutiert werden.

Ersatz-GR Rene Kaltenbrunner meint, dass ihm das Verkehrskonzept grundsätzlich zusage. Allerdings würde er nur in den Kernzonen 30 km/h und die restlichen Straßenzüge mit 40 km/h belassen. Keinesfalls sei ein Schilderwald erwünscht.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass die Arbeitsgruppe die 5 oben genannten Vorschläge zur Umsetzung bringen kann.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 1 Gegenstimme von Rene Kaltenbrunner mit folgender Begründung: Bei einer 30 km/h-Beschränkung führe eine Fahrt mit 35 km/h zu einer sofortigen Bestrafung, das möchte er nicht verantworten. Ansonsten sei das Konzept aber gefällig.

11. Diskussion und Beschlussfassung Arbeitsgruppe „Spielplätze“ (Benützungsregeln Dorfplätze)

BGM Markus Zijerveld führt aus, dass von diesem TO-Punkt grundsätzlich alle Dorfplätze umfasst sind. Dennoch gebe es beim Dorfplatz das größte Konfliktpotenzial und ruft noch einmal die Entstehungsgeschichte in Erinnerung: Bau neues Gemeindehaus dort ursprünglich geplant – Bürgerbeteiligungsprozess – Schaffung von Begegnungsräumen/Plätzen/Treffpunkten statt Neubau eines Gebäudes im Endergebnis. Nutzungskonflikte seien nun vorhanden und zu lösen, Nachbarn dürfen keinesfalls belastet werden. Erneut stellt er klar, dass der Bau eines Spielplatzes von Beginn an ausgeschlossen war. Zugegebenermaßen sei es aber bislang verabsäumt worden, Verhaltensregeln für diese sog. Begegnungsplätze aufzustellen.

GV Gerda Sturm als Arbeitsgruppenleiterin „Spielplätze“ erzählt von Gesprächen mit den Anrainern und präsentiert vorliegende Ideen, um ein Miteinander auf den Plätzen wieder zu ermöglichen: Hundeverbot, Öffnungszeiten (zB bis 19 Uhr) und Altersbegrenzung (zB lt. Herstellerangaben) auf Spielgeräten, Ballspielverbot, Lärmverbot. Alternativ erwähnt sie auch die Nutzung des Fußballplatzes hinter der MS Weer (mit identen Öffnungszeiten).

GR Josef Oblasser erkundigt sich bezüglich eines möglichen Rollerverbots (auf der Plattform am Dorfplatz).

GR Ludwig Plangger stimmt gegen ein generelles Hundeverbot auf einem öffentlichen Platz, da für ihn ein angeleinter Hund jedenfalls vorstellbar ist. BGM-Stv. Johannes Irowec bemängelt in diesem Zusammenhang, dass es kaum (Grün-)Flächen gibt, auf denen Hunde freilaufen können. Diese fehlende Alternative müsse ebenfalls aufgeworfen und nach Lösungen gesucht werden.

Über direkte Nachfrage bei einigen anwesenden Dorfplatz-Anrainern äußern diese, dass die Festlegung von Mittags- und Abendruhezeiten wichtig wäre, da in den vergangenen zwei Jahren „durchgehend Spielbetrieb“ (auch wegen der Beleuchtung am Abend) herrschte.

GR Roland Schwaiger möchte wissen, wer die Einhaltung der Platzregeln kontrolliert. BGM Markus Zijerveld meint, dass mit den heute ausgearbeiteten Punkten gestartet werden soll.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt folgende Benützungsregeln für die Dorfplätze: Ballspielen verboten, Lärmvermeidung, Skater/Rollerfahren auf der Bühnenplattform am Dorfplatz verboten, Altersbegrenzungen bei Spielgeräten anführen, Öffnungszeiten Spielgeräte (8:00 – 12:00 sowie 14:00 – 19:00 Uhr), Leinenpflicht für Hunde

Beschlussfassung: einstimmig

BGM Zijerveld bedankt sich bei abschließend bei den Dorfplatz-Anrainern für ihre Geduld und konstruktive Zusammenarbeit trotz der Umstände, die sie seit der Platzerrichtung haben.

12. Diskussion und Beschlussfassung zur Gründung der Arbeitsgruppe „Friedhof“ sowie Bericht „Nigler-Gruft“

BGM Markus Zijerveld berichtet, dass die Nigler-Gruft von der Gemeinde Weer übernommen wurde, da die Angehörigen der Fam. Nigler eine Auflassung ihrerseits mitgeteilt haben. Angedacht ist nun, dass die derzeit an der nördlichen Außenwand der Totenkapelle angebrachten Ehrenbürger ev. künftig in der Gruft einen Platz finden. Ebenso sei eine Umgestaltung der Gruft möglich, jedoch stets in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt.

In weiterer Folge nennt er Themen, mit denen sich die Arbeitsgruppe künftig zu beschäftigen hat: Friedhofordnung/Friedhofgebührenordnung, Zukunft Friedhof/Nigler-Gruft, Vorgaben für Gräber/Einfassungen/Urnen/Kreuze, Sanierung Totenkapelle.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Gründung der Arbeitsgruppe „Friedhof“ mit folgenden Mitgliedern: BGM-Stv. Johannes Irowec, GV Armin Lassel, GR Josef Oblasser und Ersatz-GR Hans Haim. Das 1. Treffen wird vom BGM-Stv. organisiert. Die Fraktionen „WfW“ bzw. „MFG“ geben ihre Mitglieder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bekannt.

Beschlussfassung: einstimmig

13. Bericht und Beschlussfassung zur Vergabe der Gemeindewohnungen (Anpassung Richtlinie)

BGM Markus Zijerveld verweist auf die GR-Sitzungen vom 06.02.2023 (TO-Punkt 9 d) bzw. vom 21.09.2022 (TO-Punkt 16). Die Richtlinie müsse für die Mietpreisberechnung angepasst werden wie folgt:

1) Grundregel: € 12,00/m² als Standard-Miete für alle Wohnungen (= Mietzins lt. Mietvertrag: keine Anpassung während der 3-Jahres-Frist, außer Index) ODER:

2) „max. 30 % des Haushaltseinkommens – Regel“: entweder durch Nachweis bereits bei Antragstellung oder erst während des Mietverhältnisses, zB durch Notsituation (Verlust Arbeit)

Wird der Nachweis erbracht, dass das Haushaltseinkommen von Vornherein nicht so hoch ist bzw. während der Mietdauer sinkt, gewährt die Gemeinde Weer einen Mietzuschuss für die Dauer dieser Situation. Mietzuschüsse werden im Anlassfall vom Gemeinderat beschlossen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die oben genannte Anpassung der Richtlinie der Gemeinde Weer für die Vergabe von Wohnungen durch die Gemeinde (Version der Arbeitsgruppe vom 22.08.2022) im Bereich der Mietpreisberechnung.

Beschlussfassung: einstimmig

14. Bericht der Arbeitsgruppen/Referenten

BGM Markus Zijerveld bittet erneut, dass die jeweiligen Arbeitsgruppenleiter nur Änderungen/Projektfortschritte präsentieren.

a) Wohnen in Weer

Arbeitsgruppenleiter: BGM-Stv. Johannes Irowec

Keine Neuerungen

b) Weerberg-Straße

Arbeitsgruppenleiter: Josef Oblasser

Dieser berichtet, dass dem Gemeinderat die 5 vorliegenden Varianten präsentiert wurden.

c) Energie

Arbeitsgruppenleiter: Johannes Steiger (nicht anwesend)

Keine Neuerungen

d) Verwendung Gemeindehaus

Arbeitsgruppenleiter: GR Josef Oblasser

Keine Neuerungen

e) Verkehr

Arbeitsgruppenleiter: GR Thomas Harb

Siehe TO-Punkt 10

f) Spielplätze

Arbeitsgruppenleiterin: GV Gerda Sturm

Siehe TO-Punkt 11

g) Jugend

Arbeitsgruppenleiterin: GR Andrea Peyer

Siehe TO-Punkt 9

h) Friedhof

Siehe TO-Punkt 12

15. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Feuerwehr Tarifordnung 2023

BGM Markus Zijerveld verweist auf die GR-Beschlüsse vom 05.07.2018 (TO-Punkte 7 + 8) sowie die vorab übermittelte Tarifordnung 2023 des österreichischen Feuerwehrverbands. Leistungen der Feuerwehr können in bestimmten Fällen von der Gemeinde an den Verursacher des Schadens verrechnet werden, die Rechtsgrundlagen und Verrechnungspreise finden sich in dieser Tarifordnung wieder. Die Tarifordnung 2017 wurde heuer überarbeitet und ist demnach ein neuerlicher Beschluss notwendig. Ebenso erinnert er an die Zusatzvereinbarung für Veranstaltungen im Gemeindegebiet, welche weiterhin aufrecht bleibt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Weer die Anwendung der Tarifordnung 2023 des österreichischen Feuerwehrverbands (beschlossen in der 333. Präsidialsitzung am 02.12.2022) lt. Anhang 1 dieser Niederschrift.

Beschlussfassung: einstimmig

16. Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Um 22.00 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung beschlossen.

Weer, am 21.04.2023



Der Bürgermeister
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am : 21.04.2023

abgenommen am : 08.05.2023

Anhang 1 zu GR-Protokoll vom 27.03.2023

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**



Tarifordnung 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	3
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	4
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Valorisierung der Tarifposten	5
§ 9. Geschlechterneutralität	5
§ 10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage	6
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
5. Atemschutzgeräte	7
6. Sonstige Einsatzgeräte	8
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung	8
8. Wasserdienst	8
9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	9
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	10
Tarif C Brandmeldeanlagen	10
Tarif D Verbrauchsmaterialien	11

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit **Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Valorisierung der Tarifposten

§ 8. (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.

(2) Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

Geschlechterneutralität

§ 9. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. Mannschaft

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	30,00
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	30,00
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehroorgane	30,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehroorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	98,00

2. Fahrzeuge und Anhänger

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S ...)	59,00	295,00
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)	84,00	420,00
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF ...)	99,00	495,00
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, ...)	113,00	565,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF ...)	127,00	635,00
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	127,00	635,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	148,00	740,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	222,00	1.110,00
2.09	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	251,00	1.255,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug	115,00	575,00
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	212,00	1060,00
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	183,00	915,00
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	138,00	690,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	168,00	840,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	224,00	1.120,00
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	280,00	1.400,00
2.17	Teelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	99,00	495,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	16,00	80,00
2.19	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	48,00	240,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	70,00	350,00
2.21	Wechselladeaufbau Atemluft	121,00	605,00
2.22	Wechselladeaufbau SRF, Rüst	81,00	405,00
2.23	Wechselladeaufbau mit sonst. Aufbau	14,00	70,00
2.24	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	54,00	270,00
2.25	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank, Bergung	27,00	135,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	15,00	75,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	20,00	100,00
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,00
3.04	Heumess-Sonde		13,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	31,00	155,00
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	10,00	50,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	20,00	100,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wasserauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	27,00	135,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	36,00	180,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	48,00	240,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	59,00	295,00
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA - 50 kVA	70,00	350,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA - 150 kVA	81,00	405,00
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	102,00	510,00
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	25,00	125,00
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	101,00	505,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		16,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		30,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	26,00	130,00
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,00	
5.06	4 l 200 bar	5,00	
5.07	7 l 200 bar	9,00	
5.08	10 l 200 bar	10,00	
5.09	12 l 200 bar	11,00	

5.10	15 l 200 bar	13,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,00	
5.12	50 l 200 bar	41,00	
5.13	50 l 300 bar	60,00	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Sonstige Einsatzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		44,00
6.03	Zelt, über 10 Personen		61,00
6.04	Wärmebildkamera	36,00	180,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	54,00	270,00

Anmerkung: Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchsmaterial (Heizöl).

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	18,00	90,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		24,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	36,00	180,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	93,00	465,00
		nach Aufwand	

8. Wasserdienst

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	59,00	295,00
8.02	K-Boot	59,00	295,00
8.03	Motorzille	36,00	180,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	56,00	280,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	14,00	70,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	36,00	180,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	13,00	65,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	14,00	70,00
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	70,00	350,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	41,00	205,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		21,00
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		24,00
9.03	Auffang-Behälter 1000 l	13,00	65,00
9.04	Auffang-Behälter 2000 l	24,00	120,00
9.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	33,00	165,00
9.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	33,00	165,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	13,00	65,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,00	175,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		11,00
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		11,00
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,00	35,00
9.12	Kunststoffwanne 220 l	11,00	55,00
9.13	Ölfass bis 200 l	7,00	35,00
9.14	Behälter 220 l	11,00	55,00
9.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	33,00	165,00
9.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	50,00	250,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	9,00	45,00
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	9,00	45,00
9.19	Kastenrinne Edelstahl	9,00	45,00
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,00
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		47,00
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		70,00
9.23	Strahlenmessgerät	20,00	100,00
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		22,00
9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		22,00
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		22,00
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		41,00
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		134,00
9.29	Dichtkissensatz	47,00	235,00
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	33,00	165,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	21,00	105,00
9.32	Handumfüllpumpe	18,00	90,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	53,00	265,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	53,00	265,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	35,00	175,00

Anmerkung: Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -
watte, -netzperre], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen,
Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für
Automatik-Rettungsweste usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.



Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

E-Mail: office@feuerwehr.or.at